

Ergebnis der Wahl der MitarbeitervertreterInnen für die Regional-KODA Nord-Ost

Die öffentliche Stimmenaushaltung fand am 18.12.2018 statt. Mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg im Januar 2019 beginnt eine 14-tägige Frist, in der die KODA-Wahl angefochten werden kann.

Wahlergebnis:

Sabine Mielke 229 Stimmen (gewählt)
Georg Hillenkamp 205 Stimmen (gewählt)
Anette Grunau 204 Stimmen (Nachrückerin)

Wir danken den alten KODA-Vertretern Sabine Mielke, Georg Hillenkamp und Anette Grunau für ihre engagierte und beharrliche Arbeit. (Anette Grunau war vor ca. 2. Jahren für ein ausscheidendes Mitglied aus dem Bistum Görlitz nachgerückt).



Zur Information: Die KODA-Wahl wird, nachdem das Ergebnis im Amtsblatt veröffentlicht wurde, angefochten werden.

Aus Sicht des Vorstandes der DiAG-MAV hat in unserem Bistum keine ordnungsgemäße KODA-Wahl stattgefunden. Aus diesem Grund wird Norbert Klix als Wahlberechtigter (und Mitglied im KODA-Wahlvorstand) das Ergebnis der KODA-Wahl anfechten.

Zu den Gründen für die Wahlanfechtung:

Im Rahmen der KODA-Wahl waren die einzelnen Rechtsträger im Erzbistum (überwiegend Pfarreien) vom Wahlvorstand aufgefordert worden, dem Wahlvorstand ein Wählerverzeichnis über die wahlberechtigten MitarbeiterInnen ihrer Einrichtung zuzusenden.

Bis zu dem genannten Stichtag hatten nur 25 von 65 Rechtsträgern ein Wählerverzeichnis eingereicht. Als Folge dieses Mangels konnten von insgesamt etwa 2000 MitarbeiterInnen ca. 500 KollegInnen (25 Prozent) weder für die KODA kandidieren, noch an der Wahl der zwei KODA-VertreterInnen teilnehmen.

INHALT:

*Ergebnis der Wahl der
MitarbeiterInnen für
die Regional-KODA
Nord-Ost*

Damit hat aus Sicht des DiAG-MAV Vorstandes keine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden, da Wahlen nach einem Wahlgrundsatz „allgemein“ stattzufinden haben, d.h. alle Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, an einer Wahl teilzunehmen.

Ausdrücklich darauf hinweisen möchten wir, dass es ausschließlich darum geht, dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Wahl mit der Beteiligung aller Wahlberechtigten, stattfindet.

Soweit der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 7.2.2019 die Wahlanfechtung/en für zulässig erklärt, wird er die Wahl für ungültig erklären und diese wiederholen.

Aus der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Deutsche Bischofskonferenz vom 27.04.2015) Artikel 7:

Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen:
Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. Die Beschlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.

DiAG-MAV in Erzbistum Hamburg

Lange Reihe 2

20099 Hamburg

Tel. 040/18011971

Fax 040/18073829

E-Mail: geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de